

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 28.06.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bestensee betreibt die Friedhöfe
 - an der Hauptstraße, (Friedhof Nord),
 - an der Köriser Straße (Friedhof Süd) und
 - im Ortsteil Pätz, an der Neubrucker Straßeals öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Bestensee nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 3 a) bis c).

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.398,50 € |
| b) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.678,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.076,50 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.373,50 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr | 55,50 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr | 35,50 € |

- | | |
|---|----------|
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 79,00 € |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr | 96,50 € |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 111,50 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 598,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren (mit 1. Urnenbestattung und 1. Namensschild) | 4.384,50 € |
| c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 23,50 € |
| d) Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab pro Jahr | 138,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| a) Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren mit Beisetzung der Urne | 394,50 € |
| b) Grabstätte in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 25 Jahren mit Beisetzung der Urne | 892,50 € |

1.4. Zusatzgebühren für Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) 2. bis 4 Bestattung einer Urne je | 120,00 € |
| b) 2. bis 4. Namensschild je | 166,50 € |

2. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhalle	178,50 €
-------------------------	----------

3. sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 32,00 € |
| b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne | 85,50 € |
| c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche | 342,00 € |
| d) Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen | 21,00 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 2 bis 3 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee – Friedhofsgebührensatzung – vom 24.09.2019 außer Kraft.

Bestensee, den 28.06.2022

Gemeinde Bestensee

.....
Klaus-Dieter Quasdorf
Bürgermeister

G:\SCHMIDT\Friedhof\Satzung\Satzung 2022\Satzung\Friedhofsgebührensatzung_Variante Mittelwert_Veröffentlichung.docx